



Infos für freischaffende Künstler und Freiberufler zu Hilfen in wirtschaftlichen Notlagen

Von Corona-Infektion betroffene Personen

1. Wenn in einer Einrichtung ein **Corona-Verdachtsfall** auftritt oder eine **Kontaktperson** zu einem Corona-Verdachtsfall arbeitet, sind die betreffenden Personen **nach Hause zu schicken**. Sie müssen sich mit einem Arzt in Verbindung setzen. **Evtl. Anordnungen erfolgen von dort oder durch das Gesundheitsamt/Ordnungsamt und sind zu befolgen**. Wer als Mitarbeiter oder Freiberufler **wegen einer persönlichen Quarantäne-Anordnung Einnahmeausfälle** hat, kann einen **Entschädigungsanspruch** nach dem Infektionsschutzgesetz haben (§ 56). Zuständig ist für die Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt: infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de.

Finanzielle Unterstützung zur Sicherung der Liquidität

2. Bund und Länder schaffen **Möglichkeiten zur Hilfe für freie Kulturakteur/innen**.
 - a) Zunächst einmal gibt es bei der BAB Bremer Aufbau-Bank Programme für **kurzfristige Liquiditätshilfen und Darlehen**. Diese kommen insbesondere dann in Betracht, wenn sich Umsätze durch die Corona Krise nur auf einen späteren Zeitpunkt verlagern. Diese Programme sind über die eingerichtete Task Force zu beantragen (<https://www.bab-bremen.de/wachsen/beratung/task-force.html>).
 - b) Der **Senat** hat am 20. März ein „**Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise**“ iHv 10 Mio € für durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Kleinunternehmen, freiberuflich Tätige und Solo-Selbständige beschlossen. Alle Informationen und der Antrag für Hilfesuchende stehen auf der Internetseite der Bremer Aufbau-Bank (BAB) unter www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html bereit. Das Programm ist grundsätzlich auch **für freiberufliche Künstler/innen als Selbständige** verfügbar. Die **Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse** gilt als hinreichend für die in dem Programm notwendige auf Dauer gerichtete gewerbliche Tätigkeit.

In diesem Programm geht es um Hilfen, wenn Mieten, Löhne oder andere Verbindlichkeiten nicht bezahlt werden können. Die Hilfen sind für existenzielle Notlagen gedacht und um Kosten abzufedern. Es ist daher zu prüfen, ob eine existenzielle Notlage vorliegt, die nicht

durch andere Maßnahmen, wie Vereinbarungen mit Vermietern, vorhandene Zahlungen nach Infektionsschutzgesetz (bei Quarantäne) oder vor allem Darlehen und ggf. auch die Grundsicherung des Jobcenters aufgefangen werden kann.

In diesem Programm stehen in einem vereinfachten Verfahren bis zu 5.000 € zur Verfügung.

Die Anträge können **bevorzugt per Mail** an zuschuss@bab-bremen.de oder auch per Post an die Adresse BAB Bremer Aufbau Bank GmbH, Langenstr. 2- 4, 28195 Bremen bzw. in Bremerhaven bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118 | 27568 Bremerhaven, per Mail coronahilfzuschuss@bis-bremerhaven.de, eingereicht werden. Die BAB BIS bitten darum, die **Anträge nicht persönlich vor Ort** abzugeben.

- c) Der **Bund** wird eine „**Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige**“ auf den Weg bringen. Vorgesehen ist die **endgültige Beschlussfassung derzeit für den 27. März, weitere Informationen folgen dann.**

Durch den Bund sollen Zuschüsse für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von **akuten Liquiditätsengpässen gezahlt werden, z.B. wegen laufender Betriebskosten wie Mieten (z.B. von Kinos, Musikclubs oder Künstlerateliers), Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen).** Voraussetzung werden wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona sein, Stichtag wird nicht wie im Landesprogramm der 1. Sondern der 11. März sein. Betriebe bis 5 Mitarbeiter können bis zu 9.000 € bekommen, Betriebe bis zu 10 Mitarbeiter 20.000 €.

3. Weitere Möglichkeiten zur Abfederung von Notlagen:

- a) **Der Bund hat kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen.** Insoweit verweisen wir auf folgenden Link: www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus. Nach Rücksprache mit dem Arbeitsressort wird auch **Kultureinrichtungen als Arbeitgeber empfohlen, sich dazu an die für sie zuständige Agentur für Arbeit zu wenden.** Sowohl die Mitteilung von Kurzarbeit als auch die eigentliche Antragsstellung können online erfolgen, wenn der Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit registriert ist: www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit. Sofern der Zuwendungsempfänger **Kurzarbeitergeld** bis zur Höhe der üblicherweise im Bewilligungsbescheid anerkannten Vergütung **aufstockt**, führt dies nicht zu einer Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Freiberufliche Künstler/innen haben als Selbständige grundsätzlich die **Möglichkeit sich**

freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern. **Sofern sie dies getan haben** und die Voraussetzungen erfüllen, haben erhalten sie Leistungen als „Arbeitslosengeld I“. Der Antrag kann online gestellt werden. www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld

- c) Freiberufliche Künstler/innen mit Wohnort oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bremen können als Selbständige **Grundsicherung beim Jobcenter** beantragen, wenn das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. In dieser Woche wird im Bunde endgültig beschlossen, dass in den kommenden Monaten auf eine die **Vermögensprüfung verzichtet** wird. Übernommen werden die aktuellen Kosten der Unterkunft und Nebenkosten, Grundsicherung (bei z.B. Alleinstehenden 432 €), Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Der Antrag kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich gestellt werden und wirkt zum ersten des Monats zurück. Der Neuantrag auf Arbeitslosengeld II ist online abrufbar: www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2.

Derzeit sollen die **Jobcenter wegen der Arbeitsbelastung nicht persönlich aufgesucht werden**. Die vollständig ausgefüllten Anträge (möglichst mit Nachweisen) sollen in den Briefkasten der zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters eingeworfen werden.

- d) Bremen beabsichtigt nach Klärung mit dem Finanzressort als Vertrauensschutzregelung **für den öffentlichen Bereich eine Fortzahlung bereits vertraglich vereinbarter Honorare** bis auf weiteres.
- e) Unternehmen und **Selbständige**, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene **steuerliche Hilfsangebote** im **Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt nutzen**. Dazu gehören:
- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer auf Antrag
 - Stundung fälliger Steuerzahlungen
 - Erlass von Säumniszuschlägen
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

4. Für **Projekte** gilt:

- a) Im **Vertrauen auf Projekte** getätigte Ausgaben werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, auch wenn die Projekte nicht stattfinden können.
- b) **Projekte, die nach dem 19. April 2020 anberaumt sind**, sollen weiter vorbereitet werden (falls möglich sollten auch alternative Termine vorüberlegt werden), bis ggf. über die Allgemeinverfügung vom 17. März hinausreichende Entscheidungen getroffen werden. Dabei weiterhin anfallende Kosten werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, sollten die Projekte doch ausfallen müssen.

- c) **Projekte, die in der Deputation am 10. März 2020 entschieden wurden**, werden kurzfristig bewilligt und die Mittel ausgezahlt. Auch für diese Projekte gelten a) und b).

5. **Persönliche Härtefälle**, denen aufgrund der Einnahmeausfälle nach versuchter Ausschöpfung der unter 7. a) bis c) genannten derzeitigen Möglichkeiten **Existenznot** droht, **melden sich beim Senator für Kultur**. Dort wird geprüft, ob **Hilfe im Einzelfall** möglich ist.

6. Was in jedem Fall von Kultureinrichtungen und Kulturakteuren getan werden sollte:

Ausfalldokumentation

- Künstlerinnen und Künstler ist zu empfehlen, abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit- und Erlöshonorarangaben sowie Veranstalter zu dokumentieren;
- Eigene Schätzung der Verluste auf den Monat berechnet;
- Dokumentationen sammeln und im Fall von Notfallförderung einreichen.

Meldung von Einnahmeausfällen bei der Künstlersozialkasse

- Einnahmeneinbußen sollten sofort bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Damit sinken auch monatliche Beitragszahlungen.
- Die Künstlersozialkasse ist unbürokratisch bereit, fällige Beiträge zu stunden oder Voraussetzungen für Beitragsabsenkungen abzusenken.
- KSK Formulardownload und Informationen hier: www.kuenstlersozialkasse.de

7. **Liquiditätssicherung der Zuwendungsempfänger**

Institutionelle Zuwendungsempfänger können ihre Mittel im **vereinfachten Verfahren per E-Mail** abrufen. Es gilt nach wie vor, dass der Bedarf für die nächsten 2 Monate ausgezahlt werden kann. Eine 1/14 oder 1/12-Regelung existiert nicht.

Zuwendungsempfänger mit kurzfristigen, besonderen Problemlagen, werden gebeten, diese an die oben genannten Kontaktdaten zu senden. Zur Darstellung **unterscheiden wir drei Fälle**: 1) institutionelle Förderungen mit einer doppischen Buchführung 2) institutionelle Förderungen mit einer Einnahme-/Überschussrechnung; 3) Projektförderungen. Auf der website www.kultur.bremen.de **stellen wir dafür drei Dateien zur Verfügung**. Bitte nutzen Sie für die Darstellung Ihrer Situation eine der drei Dateien.

Arbeitsrechtliche Beratung

8. Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** bietet eine Telefonhotline mit arbeitsrechtlichen Informationen an. Unter der Telefonnummer 0421/36301-11 für Bremen bzw. 0471/92235-11 für Bremerhaven erhalten Ratsuchende entsprechende Auskünfte. Zusätzlich beantwortet die Arbeitnehmerkammer unter recht@arbeitnehmerkammer.de für die Stadt Bremen und bhv@arbeitnehmerkammer.de für die Stadt Bremerhaven auch schriftliche Anfragen.

Darüber hinaus können sich Ratsuchende zu arbeitsrechtlichen Themen im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf der Internetseite unter www.arbeitnehmerkammer.de informieren.